



JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

FACHSCHAFT PHYSIK, RAUMFAHRT, INFORMATIK

UND MATHEMATIK

**Geschäftsordnung der Fachschaft Physik,  
Raumfahrt, Informatik und Mathematik**

# **Geschäftsordnung der Fachschaft Physik, Raumfahrt, Informatik und Mathematik am Fachbereich 07 der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Fachschaft PRIM

26. März 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
	§ 1 Geltungsbereich . . . . .	2
	§ 2 Aktive Fachschaft . . . . .	2
<b>3</b>	<b>Fachschaftsarbeit</b>	<b>3</b>
	§ 3 Fachschaftssitzungen . . . . .	3
	§ 4 Wahlen . . . . .	4
	§ 5 Arbeitskreise . . . . .	6
	§ 6 Vertrauenspersonen . . . . .	6
<b>4</b>	<b>Bestimmungen und Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
	§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung . . . . .	7
	§ 8 Inkrafttreten . . . . .	7

# 1 Präambel

Dies ist die Geschäftsordnung der Fachschaft Physik, Raumfahrt, Informatik und Mathematik (im Folgenden: Fachschaft PRIM). Die Fachschaft PRIM vertritt alle Studierenden des Fachbereichs 07 der Justus-Liebig-Universität Gießen, die auch zur Wahl des zugehörigen Fachschaftsrates zugelassen sind.

## 2 Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates und der Mitglieder der aktiven Fachschaft während und zwischen den Fachschaftssitzungen. <sup>2</sup>Ihr sind ebenso alle in den Sitzungen anwesenden Personen unterworfen.

### § 2 Aktive Fachschaft

(1) <sup>1</sup>Die aktive Fachschaft vertritt die Interessen der Studierendenschaft der Fachschaft PRIM nach innen und außen.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat bildet als Organ der Fachschaft gemäß § 29 Absatz 1 der [Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen](#)<sup>1</sup> den Kern der aktiven Fachschaft. <sup>2</sup>Als von ihr gewählte Vertretung der Studierendenschaft hat der Fachschaftsrat die Möglichkeit, Personen in die aktive Fachschaft aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für eine Aufnahme in die aktive Fachschaft ist eine Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates in einer Fachschaftssitzung nötig. Es sind die Regelungen aus [§ 3 Absatz 2 Satz 4](#) Beschlussfähigkeit und [§ 4 Absatz 6](#) Fristwahrung für die Personenwahl zu beachten.

---

<sup>1</sup>5. Änderungsfassung vom 01.02.2024

(4) <sup>1</sup>Der Status „Mitglied der aktiven Fachschaft“ hat Gültigkeit bis zum Ende der aktuellen Legislatur des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Der Fachschaftsrat besitzt ein Abwahlrecht für die Benennung der Mitglieder der aktiven Fachschaft. <sup>3</sup>Für die Abwahl gelten die Regeln der Wahl entsprechend.

## 3 Fachschaftsarbeit

### § 3 Fachschaftssitzungen

(1) <sup>1</sup>Alle Fachschaftssitzungen sind öffentlich. <sup>2</sup>Sitzungen können unabhängig von der Beschlussfähigkeit stattfinden. <sup>3</sup>Fachschaftssitzungen müssen mindestens 48 Stunden vorab öffentlich angekündigt werden.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn einer Sitzung legen die Anwesenden eine Sitzungsleitung fest, welche der aktiven Fachschaft angehören muss. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung moderiert die Sitzung neutral und richtet sich nach der Tagesordnung. <sup>3</sup>Sie stellt anfangs die Beschlussfähigkeit fest. <sup>4</sup>Die Beschlussfähigkeit ist bei einem Drittel, mindestens aber bei zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates gegeben.

(3) <sup>1</sup>Störungen werden von der Sitzungsleitung unterbunden. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung hat die Möglichkeit eine Redeliste einzuführen. <sup>3</sup>Nach Einführung einer Redeliste werden Wortbeiträge nur nach Handzeichen und in festgelegter Reihenfolge des Aufzeigezeitpunktes gestattet. <sup>4</sup>Außerdem behält sich die Sitzungsleitung das Recht vor, die Redezeit zu begrenzen.

(4) <sup>1</sup>Teilnehmende, die die Ordnung der Sitzung stören, können von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen werden. <sup>2</sup>Bei einem wiederholten Ordnungsruf hat die Person die Sitzung unverzüglich zu verlassen, dies ist im Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Die Sitzungsleitung kann per GO-Antrag gemäß **§ 3 Absatz 7** zur Ordnung gerufen werden.

(5) <sup>1</sup>Zu Beginn einer Sitzung legen die Anwesenden eine Protokollführung fest. <sup>2</sup>Über jede Fachschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, mindestens in Form eines Ergebnisprotokolls. <sup>3</sup>Das Plenum behält sich vor, besprochene Inhalte nicht in das öffentliche Protokoll aufzunehmen. <sup>4</sup>Gemäß § 29 Absatz 4 der [Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen](#) sind die Beschlüsse immer zu veröffentlichen.

(6) <sup>1</sup>Vor der Sitzung können durch jede Person formlos neue Punkte für die Tagesordnung ergänzt werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung vorgestellt. <sup>2</sup>Sie sollte mindestens die Besprechung der Post sowie die Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitskreise (siehe § 5) umfassen. <sup>3</sup>Änderungen und Ergänzungen im Laufe der Sitzung werden über GO-Anträge gemäß § 3 Absatz 7 geregelt.

(7) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung („GO-Anträge“) können informell im Laufe der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. <sup>2</sup>Diese Anträge sind vor dem nächsten Redebeitrag zu behandeln. <sup>3</sup>Jedes Mitglied der aktiven Fachschaft hat das Recht, einen GO-Antrag zu stellen. <sup>4</sup>Bei Widerrede ist über den Antrag abzustimmen. <sup>5</sup>Bei der Abstimmung über GO-Anträge sind alle Mitglieder der aktiven Fachschaft stimmberechtigt. <sup>6</sup>Eine einfache Mehrheit wird in der Abstimmung benötigt. <sup>7</sup>GO-Anträge beinhalten unter anderem:

1. Änderung der Tagesordnung
2. Öffnung und Beschränkung der Abstimmungsberechtigten für Beschlüsse
3. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Unterbrechung der Sitzung (Pause)
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Einführung, Unterbrechung und Beendigung der Redeliste
7. Ordnungsruf gegen die Sitzungsleitung
8. Neuwahl von Sitzungsleitung und Protokollführung
9. Beendigung der Sitzung

## § 4 Wahlen

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Zustimmung der einfachen Mehrheit, d.h. mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen, der anwesenden Mitglieder der aktiven Fachschaft gefasst. <sup>2</sup>Enthaltungen haben keinen direkten Einfluss auf das Abstimmungsergebnis.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, Abstimmungen zu schließen, sodass nur Mitglieder des Fachschaftsrates stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Alle Sitzungsteilnehmenden haben das Recht, eine Schließung der Abstimmung zu beantragen. Ein solcher Antrag wird immer angenommen. <sup>3</sup>Jedes gewählte Mitglied des Fachschaftsrates ist gleichwertig stimmberechtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Abstimmungen über Beschlüsse werden in den Fachschaftssitzungen abgehalten. Die Ausnahme bilden Umlaufbeschlüsse gemäß § 4 Absatz 7. <sup>2</sup>Den Beschlüssen in Fachschaftssitzungen kann online oder in Präsenz beigewohnt werden.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse müssen mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angekündigt werden. Sollte diese Frist nicht einzuhalten sein, ist ein Umlaufbeschluss gemäß § 4 Absatz 7 anzustoßen, der in der Sitzung auch ohne Beschluss diskutiert werden kann. <sup>2</sup>Stimmberechtigte, die weder in Präsenz noch online teilnehmen können, können Abstimmungen per Antrag einmalig vertagen lassen.

(5) <sup>1</sup>Abgegebene Stimmen sind im Protokoll zu vermerken. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist eine geheime oder namentliche Abstimmung durchzuführen. <sup>3</sup>Sofern beides verlangt wird, ist die geheime Abstimmung der namentlichen Abstimmung vorzuziehen. <sup>4</sup>Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit „Ja“ oder „Nein“ stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.

(6) <sup>1</sup> Im Falle einer Personenwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der aktiven Fachschaft nötig. <sup>2</sup>Für die Abwahl einer Person gelten die Regeln zur Wahl entsprechend. <sup>3</sup>Die Abstimmungen finden immer geheim statt. <sup>4</sup>Die zur Wahl stehende Person hat das Recht, sich und ihre Motivation vorzustellen. Ebenso hat das Plenum das Recht, der Person Fragen zu stellen. <sup>5</sup>Bei Diskussionen über Personenwahlen werden die zur Wahl stehende Person und die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>6</sup>Personenwahlen umfassen insbesondere den Zugang zum E-Mail-Konto der Fachschaft, Beantragung von Schlüsseln zum Fachschaftsraum und -Briefkasten, die Entsendung in die Fachschaftenkonferenz sowie Vorschläge der Fachschaft für die Besetzung von Posten in universitären Gremien.

(7) <sup>1</sup> Es besteht die Möglichkeit, kurzfristige Beschlüsse, genannt Umlaufbeschlüsse, unabhängig von den Fachschaftssitzungen zu fassen. <sup>2</sup>Umlaufbeschlüsse müssen mindestens über einen Zeitraum von 24 Stunden die Möglichkeit der Abstimmung geben. <sup>3</sup>Die Frist muss beim Beginn der Abstimmung genannt werden. <sup>4</sup>Für die Beschlussfähigkeit von Umlaufbeschlüssen gelten nach Ablauf der Frist die Regelungen zur Beschlussfähigkeit

in Fachschaftssitzungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 entsprechend. <sup>5</sup>Es muss bei jedem Umlaufbeschluss die Möglichkeit gegeben werden, ein Veto gegen den Umlaufbeschluss einzulegen. <sup>6</sup>Das Veto beantragt automatisch die Vertagung der Entscheidung auf die nächste Fachschaftssitzung, um die Möglichkeit der Diskussion zu gewährleisten. <sup>7</sup>Als Grundlage für die Beschlussfassung ist § 4 Absatz 1 zu beachten. <sup>8</sup>Die Abstimmungen finden digital über Abstimmungstools statt, auf die alle Stimmberechtigten zugreifen können müssen. <sup>9</sup>Abstimmungsergebnisse von Umlaufbeschlüssen müssen im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung schriftlich festgehalten werden.

## § 5 Arbeitskreise

<sup>1</sup>Für die Bearbeitung von Themen, die den zeitlichen Rahmen der Fachschaftssitzungen überschreiten oder die in Detailfragen nur für einzelne Mitglieder relevant sind, können Arbeitskreise eingeführt werden. <sup>2</sup>Die Arbeitskreise werden durch einen Beschluss konstituiert. <sup>3</sup>Für die betreffenden Themen wird ihnen damit eine gewisse Entscheidungskompetenz übertragen. <sup>4</sup>Die Arbeitskreise sind verpflichtet, in den Sitzungen über ihre Ergebnisse zu berichten und frühzeitig über relevante Vorhaben zu informieren.

## § 6 Vertrauenspersonen

<sup>1</sup>Um Studierenden mit Problemen oder besonderen Anforderungen eine spezifische Anlaufstelle zu bieten, sollen Vertrauenspersonen gewählt werden. <sup>2</sup>Die Vertrauenspersonen unterscheiden sich von der Fachschaft, indem sie persönlich ansprechbar und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sodass sie niedrigschwelligere Ansprechpersonen darstellen. <sup>3</sup>Die Wahl sowie die Kompetenzen der Vertrauenspersonen unterliegen den [Richtlinien des Arbeitskreises Awareness](#).

## **4 Bestimmungen und Inkrafttreten**

### **§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern der aktiven Fachschaft mindestens eine Woche vor der Beschlusssitzung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Änderungen der Geschäftsordnung bedarfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates ohne Gegenstimme. <sup>3</sup>Die überarbeitete Geschäftsordnung ist anschließend zu veröffentlichen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt nach einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates ohne Gegenstimme am 01.04.2024 in Kraft und gilt unbefristet. <sup>2</sup>Sie ist nach Inkrafttreten auf der Homepage der Fachschaft zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Sie ist in jeder Legislatur vom neu konstituierten Fachschaftsrat zu bestätigen.